

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 2. Juni 1995

117. Stück

- 373. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Abgeltung der dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erwachsenden Kosten für die im Wege seiner EDV erfolgende Mitwirkung an der Durchführung der der Arbeitsmarktverwaltung bzw. der Arbeitslosenversicherung gesetzlich übertragenen Aufgaben
- 374. Verordnung:** Festlegung von Bewilligungen gemäß § 7 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes für die Beschäftigung von Ausländern im Sommerfremdenverkehr
- 375. Verordnung:** Ausnahme von der Sichtvermerkplicht
- 376. Verordnung:** Anerkennung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse
- 377. Verordnung:** Allgemeine Viehzählung im Jahre 1995

373. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Verordnung über die Abgeltung der dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erwachsenden Kosten für die im Wege seiner EDV erfolgende Mitwirkung an der Durchführung der der Arbeitsmarktverwaltung bzw. der Arbeitslosenversicherung gesetzlich übertragenen Aufgaben geändert wird

Auf Grund des § 82 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Abgeltung der dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erwachsenden Kosten für die im Wege seiner EDV erfolgende Mitwirkung an der Durchführung der der Arbeitsmarktverwaltung bzw. der Arbeitslosenversicherung gesetzlich übertragenen Aufgaben, BGBl. Nr. 857/1992, wird wie folgt geändert:

In der Überschrift sowie in § 1 wird jeweils der Ausdruck „der Arbeitsmarktverwaltung bzw. der Arbeitslosenversicherung“ durch den Ausdruck „dem Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

Hums

374. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Festlegung von Bewilligungen gemäß § 7 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes für die Beschäftigung von Ausländern im Sommerfremdenverkehr

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufG), BGBl. Nr. 466/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994, wird verordnet:

§ 1. (1) Im Wirtschaftszweig Sommerfremdenverkehr dürfen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum 30. September 1995 bis zu 1 355 Beschäftigungsbewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit der Wirkung erteilt werden, daß diese gleichzeitig für die beschäftigten Ausländer für die Dauer ihrer Beschäftigung als Bewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz gelten.

(2) Die genannte Anzahl dieser Beschäftigungsbewilligungen wird auf die nachstehenden Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

Burgenland	185
Kärnten	235
Niederösterreich	120
Oberösterreich	200
Salzburg	85
Steiermark	90
Tirol	200
Vorarlberg	40
Wien	200

§ 2. Beschäftigungsbewilligungen gemäß § 1 dürfen längstens für die Dauer von sechs Monaten erteilt werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 1995 außer Kraft.

Hums

375. Verordnung des Bundesministers für Inneres über eine Ausnahme von der Sichtvermerkplicht

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Fremden Gesetzes, BGBl. Nr. 838/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 505/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Türkische Staatsangehörige sind von der Sichtvermerkplicht befreit, wenn sie

- a) einen gültigen gewöhnlichen türkischen Reisepaß und weiters einen aufenthaltsrechtlichen Titel Deutschlands, Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande, der Schweiz oder Liechtensteins vorweisen, der zum Zeitpunkt der Einreise nach Österreich noch mehr als drei Monate gültig ist, oder
- b) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen gültigen gewöhnlichen türkischen Reisepaß vorweisen und in Begleitung eines Elternteiles reisen, der einen aufenthaltsrechtlichen Titel Deutschlands vorweist, der den Voraussetzungen gemäß lit. a entspricht.

§ 2. Personen, die gemäß § 1 in das Bundesgebiet einreisen, sind zu einem fünftägigen Aufenthalt berechtigt.

§ 3. Türkische Staatsangehörige, die im Besitz eines gültigen türkischen Spezialpasses sind, können sichtvermerksfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich drei Monate aufhalten, sofern sie nicht eine Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz, BGBl. Nr. 466/1992, in der geltenden Fassung benötigen.

§ 4. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 9. Februar 1990 über die Ausnahme von der Sichtvermerkplicht, BGBl. Nr. 95a/1990, außer Kraft.

Einem

376. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Anerkennung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse

Auf Grund der §§ 96 Abs. 1 und 108 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung dient der Durchführung der Anerkennung von Erzeugerorganisationen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse, ABl. EG Nr. L 118.

Zuständigkeit

§ 2. Zuständig für die Vollziehung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Anerkennung von Erzeugerorganisationen

§ 3. (1) Erzeugerorganisationen sind auf ihren Antrag mit Bescheid anzuerkennen, wenn sie

1. juristische Personen oder Personenvereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind, die eine wirtschaftliche, auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit ausüben,
2. die Voraussetzungen nach den in § 1 genannten Rechtsakten erfüllen,
3. sich zu einer getrennten Buchführung für jede Tätigkeit, die Gegenstand der Anerkennung ist, verpflichten,

4. sich verpflichten, den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (Prüforganen) in die Buchführung im Sinne der Z 3 sowie in die Buchführung für alle übrigen Tätigkeiten Einsicht zu gewähren, im Falle automationsunterstützter Buchführung auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die Prüforgane verlangen, sowie die in Betracht kommenden Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren und
5. als Nachweis einer ausreichenden Garantie für die Dauer und Wirksamkeit ihrer Tätigkeit, insbesondere hinsichtlich der ihnen obliegenden Aufgaben, jeweils bezogen auf die Erzeugnisse, für die die Anerkennung beantragt ist,
 - a) als Erzeugerorganisation für Obst einen Mindestbruttoumsatz von 100 Millionen Schilling pro Jahr erzielen oder mindestens 33% der Intensivobstproduktion eines Landes vermarkten oder
 - b) als Erzeugerorganisation für Gemüse einen Mindestbruttoumsatz von 70 Millionen Schilling pro Jahr erzielen oder mindestens 33% der Gemüseproduktion aus Erwerbsanbau eines Landes vermarkten oder
 - c) als Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse einen Mindestbruttoumsatz von 85 Millionen Schilling pro Jahr erzielen oder mindestens jeweils 33% der Intensivobstproduktion und der Gemüseproduktion aus Erwerbsanbau eines Landes vermarkten.

(2) Der Mindestbruttoumsatz oder der Produktionsumfang im Sinne des Abs. 1 Z 5 bezieht sich auf die im Jahr vor der Antragstellung

1. von der Erzeugerorganisation tatsächlich vermarkteten Erzeugnisse oder
2. von den Mitgliedern der Erzeugerorganisation tatsächlich erzeugten Produkte.

(3) Die Erzeugerorganisation hat den Antrag auf Anerkennung beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf einem von diesem herauszugebenden Formblatt zu stellen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere

1. die Satzung der Erzeugerorganisation,
2. alle die Tätigkeit der Erzeugerorganisation betreffenden Verträge, wie Gesellschaftsverträge, Verträge mit Erzeugern und Vermarktern,
3. die Erzeugungs- und Vermarktungsvorschriften der Erzeugerorganisation,
4. ein Verzeichnis der Mitglieder der Erzeugerorganisation unter Angabe von Name und Sitz der Mitglieder sowie Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft,
5. ein Verzeichnis der technischen Hilfsmittel zur Aufmachung und Vermarktung der Erzeugnisse, die von der Erzeugerorganisation für die beigetretenen Erzeuger bereitgestellt werden,
6. Unterlagen betreffend den Jahresumsatz oder den Produktionsumfang der Erzeugerorganisation.

Berichtspflichten

§ 4. Anerkannte Erzeugerorganisationen haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres unter Verwendung eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft herauszugebenden Formblatts einen Bericht vorzulegen, der ihre Arbeitsweise veranschaulicht. Der Bericht hat insbesondere zu enthalten:

1. eine Produktionsstatistik, aus der die Gesamtmenge der im vorangegangenen Kalenderjahr von den der Erzeugerorganisation angehörenden Erzeugern produzierten Erzeugnisse, für die die Erzeugerorganisation anerkannt ist, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Obst- oder Gemüsearten sowie nach Ländern, ersichtlich sein muß,
2. eine Vermarktungsstatistik, aus der die Gesamtmenge der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr von der Erzeugerorganisation vermarkteten Erzeugnisse, für die die Erzeugerorganisation anerkannt ist, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Obst- oder Gemüsearten, ersichtlich sein muß,
3. eine Preisstatistik, aus der die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr für die einzelnen Obst- oder Gemüsearten erzielten durchschnittlichen Bruttoverkaufserlöse und die an die Erzeuger ausbezahlten Durchschnittspreise ersichtlich sein müssen,
4. die Angabe der Mengen der einzelnen Obst- oder Gemüsearten, die von den Erzeugern mit Ermächtigung der Erzeugerorganisation nicht über die Erzeugerorganisation abgesetzt wurden,
5. eine Darstellung allfälliger Änderungen der in § 3 Abs. 3 genannten Unterlagen und
6. eine Darstellung der Umsetzung von Erzeugungs- und Vermarktungsvorschriften.

Entziehung der Anerkennung

§ 5. Einer anerkannten Erzeugerorganisation ist die Anerkennung zu entziehen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder die Erzeugerorganisation gegen Bestimmungen der in § 1 genannten Rechtsakte oder dieser Verordnung verstößt.

Molterer

377. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über eine Allgemeine Viehzählung im Jahre 1995

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 390/1994, und des § 3 Abs. 1 des LFBIS-Gesetzes, BGBl. Nr. 448/1980, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, hinsichtlich des § 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat im Jahre 1995 mit Stichtag 3. Dezember eine Allgemeine Viehzählung als Vollerhebung durchzuführen. Die Erhebungsgegenstände und Erhebungsmerkmale sind der Anlage zu entnehmen, die einen Bestandteil der Verordnung bildet. %.

§ 2. (1) Zur Auskunftserteilung sind alle Personen verpflichtet, die die in der Anlage bezeichneten Tiere halten oder im Erhebungszeitraum Stechvieh hausgeschlachtet haben. Anzugeben ist der gesamte Tierbestand einschließlich Einstellvieh.

(2) Bei Personen, die außer Geflügel oder Pelztieren keine anderen Tiergattungen halten, ist eine Erhebung erst ab einem Mindestbestand von zehn Stück Geflügel oder zehn Stück Pelztieren durchzuführen.

§ 3. Die Erhebungen sind von der Gemeinde in der Form durchzuführen, daß vom Bürgermeister herangezogene Zählorgane auf Grund mündlicher Befragung vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellte, maschinell lesbare Erhebungsformulare (ein Beleg pro Betrieb) auszufüllen haben; ist der Auskunftspflichtige am Zähltag nicht anzutreffen, ist dieser verpflichtet, die Angaben im Gemeindeamt (Magistrat) zu machen. Hierbei ist vorzusorgen, daß die bei den Erhebungen gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 4. (1) Die Gemeinden haben die Angaben aus den Erhebungsformularen (P 1 bis 49) in Hilfslisten, die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellt werden, zu übertragen, sodann die Gemeindesumme zu bilden und letztere in die Gemeindeblätter (Urschrift und Reinschrift) einzutragen. Die Hilfslisten und die Urschriften der Gemeindeblätter verbleiben bei den Gemeinden.

(2) Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die ausgefüllten Erhebungsformulare sowie die Gemeindeblatt-Reinschriften bis spätestens 11. Dezember 1995 der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

(3) Die Bezirkshauptmannschaften haben die Daten aus den Gemeindeblatt-Reinschriften in Bezirkslisten zu übertragen, Bezirkssummen zu bilden und sodann die Erhebungsformulare der einzelnen Betriebe, die Gemeindeblatt-Reinschriften und die Bezirkslisten bis spätestens 15. Dezember 1995 im Dienstwege an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

(4) Die Städte mit eigenem Statut haben die Erhebungsformulare der einzelnen Betriebe sowie die Gemeindeblatt-Reinschriften bis spätestens 15. Dezember 1995 im Dienstwege an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 5. Den Gemeinden ist für die ihnen bei der Mitwirkung an dieser Erhebung entstehenden Kosten je Tierhalter eine Abfindung in der Höhe von 46,80 S zu gewähren.

§ 6. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die gemäß § 1 in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ermittelten Einzeldaten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

Molterer

Anlage

Position	Bezeichnung
1	Fohlen unter 1 Jahr alt
2	Jungpferde 1 Jahr bis unter 3 Jahre alt
	Pferde 3 Jahre alt und älter:
3	Hengste und Wallachen
4	Stuten
5	Pferde insgesamt
	Jungvieh unter 1 Jahr alt:
6	Schlachtkälber bis 300 kg Lebendgewicht
7	Andere Kälber und Jungrinder, männlich
8	Andere Kälber und Jungrinder, weiblich
	Jungvieh 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt:
9	Stiere
10	Ochsen
11	Schlachtkalbinnen
12	Nutz- und Zuchtkalbinnen
	Rinder 2 Jahre alt und älter:
13	Stiere und Ochsen
14	Schlachtkalbinnen
15	Nutz- und Zuchtkalbinnen
16	Milchkühe
17	Mutter- und Ammenkühe
18	Rinder insgesamt
19	Ferkel (unter 20 kg Lebendgewicht)
20	Jungschweine (von 20 bis unter 50 kg Lebendgewicht)
	Mastschweine (einschließlich ausgemerzte Zuchttiere) mit einem Lebendgewicht von
	50 kg und darüber:
21	50 bis unter 80 kg
22	80 bis unter 110 kg
23	110 kg und mehr
	Zuchtschweine mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber:
24	Jungsauen, noch nie gedeckt
25	Jungsauen, erstmals gedeckt
26	Ältere Sauen, gedeckt
27	Ältere Sauen, nicht gedeckt
28	Zuchteber
29	Schweine insgesamt
30	Lämmer unter 1/2 Jahr alt
31	Schafe 1/2 Jahr bis unter 1 Jahr alt
	Schafe 1 Jahr alt und älter:
32	männlich
33	weiblich
34	Schafe insgesamt
35	Ziegen (einschließlich Kitze)
36	Kücken und Junghennen für Legezwecke unter 1/2 Jahr
	Legehennen:
37	1/2 Jahr bis unter 1 1/2 Jahre alt
38	1 1/2 Jahre alt und älter
39	Hähne
40	Mastkücken und Jungmasthühner
41	Hühner insgesamt
42	Gänse
43	Enten
44	Truthühner
	Hausschlachtungen (vom 4. Dezember 1994 bis 3. Dezember 1995):
45	Kälber
46	Schweine
47	Schafe (einschließlich Lämmer)
48	Wildtiere in umzäunten Flächen

Position	Bezeichnung
49	Pelztiere (Nutrias, Nerze, Silberfuchse ua.)
	Von den PFERDEN (Pos. 5) entfallen auf die Rassen:
50	Kaltblut
51	Haflinger
52	Warmblut
53	Vollblut
54	Kleinpferde (Ponys)
	Von den RINDERN (Pos. 18) entfallen auf die Rassen:
55	Fleckvieh
56	Braunvieh
57	Pinzgauer
58	Grauvieh
59	Schwarzbunte
60	Fleischrassen
61	Sonstige Rassen und Kreuzungen
	Erfolgte die Haltung der LEGEHENNEN (Pos. 37 und 38) vorwiegend als
62	a) Käfig- bzw. Batteriehaltung?
63	b) Bodenhaltung mit Auslauf (Freilandhaltung)?
64	c) andere Haltungsform?